

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	DIENSTAG, DEN 19. MAI	2009
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 2009	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg 707-3-1	127

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Hohe Bleichen/Heuberg

Vom 12. Mai 2009

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 zu dieser Verordnung optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, die Hohen Bleichen und den Heuberg als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

- a) das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums durch umfangreiche Umbaumaßnahmen und durch die Anpflanzung von markanten Bäumen den exklusiven Angeboten und den hohen Ansprüchen der Lage anzupassen,
- b) einen großzügigen Flanierraum zu schaffen und durch Rückbau der Parkplätze den Heuberg zu einem neuen Quartiersplatz aufzuwerten,
- c) den Verkehr durch Verringerung der öffentlichen Parkplätze zu beruhigen,

- d) die Aufenthaltsqualität und das Wohlbefinden der Kunden durch eine höherwertige Gestaltung und eine neue Möblierung zu steigern und
- e) die fußläufigen Wegebeziehungen im gesamten Bereich zu betonen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Firma Zum Felde GmbH.

§ 4

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 GSED wird auf 0,08209203 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 GSED beträgt 1.279.340,67 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

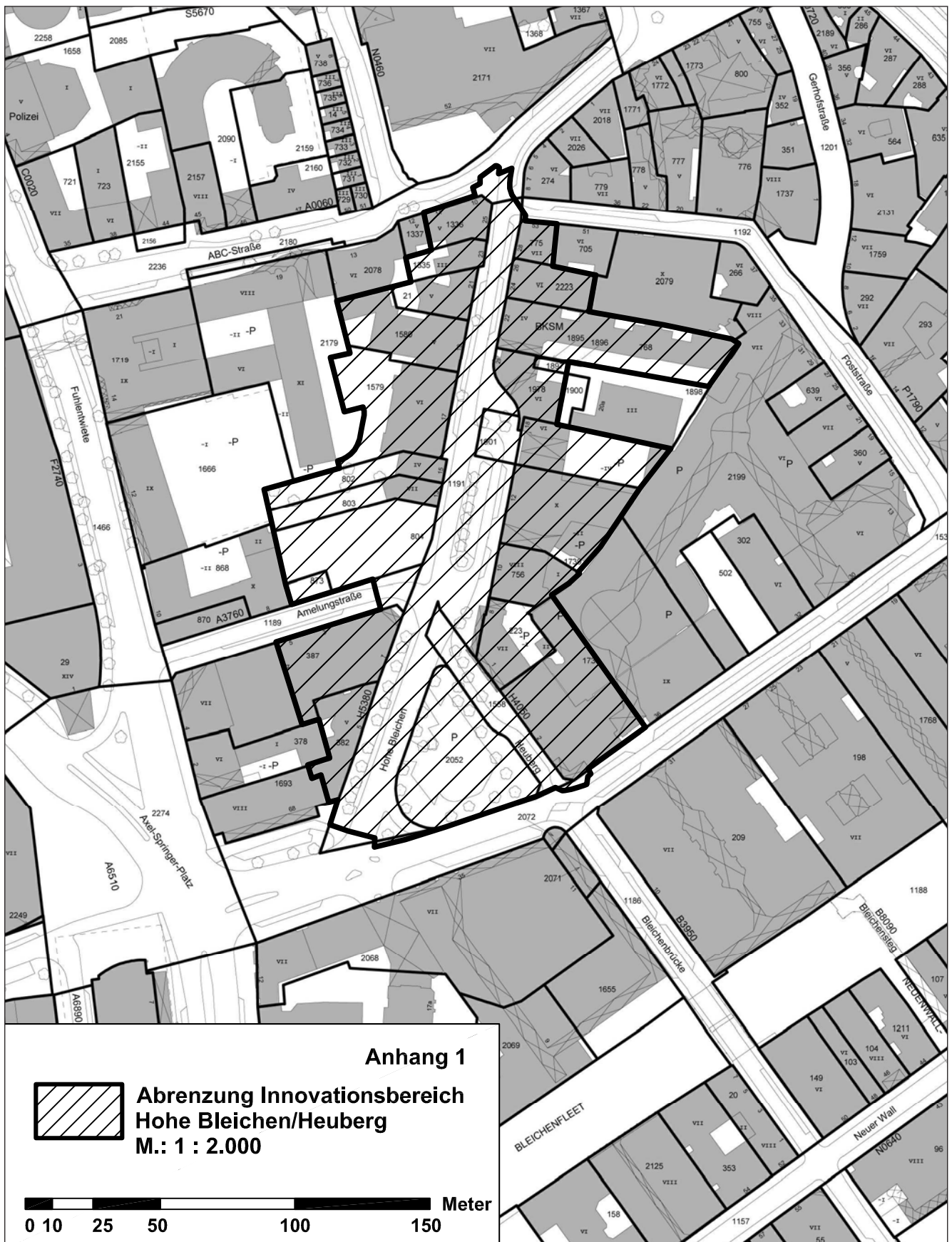
Zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 19.475 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2009 in Kraft. Sie tritt am 19. Mai 2014 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Mai 2009.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Hohe Bleichen/Heuberg umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

	Straße und Hausnummer	Flurstück		Straße und Hausnummer	Flurstück
1.	Hohe Bleichen 5	382	11.	Hohe Bleichen 28, Poststraße 53	775
2.	Hohe Bleichen 7, Amelungstraße 3–5 (teilweise)	387	12.	Hohe Bleichen 24/26	2223
3.	Hohe Bleichen 9/11, Amelungstraße 2–6	804, 873	13.	Hohe Bleichen 22	768
4.	Hohe Bleichen 13	803	14.	Hohe Bleichen 20	1978, 1897, 1895
5.	Hohe Bleichen 15	802	15.	Hohe Bleichen 18 (teilweise)	2199
6.	Hohe Bleichen 17	1579	16.	Hohe Bleichen 12	1739
7.	Hohe Bleichen 19	1580	17.	Hohe Bleichen 10	756
8.	Hohe Bleichen 21	21	18.	Heuberg 1, Hohe Bleichen 8	223
9.	Hohe Bleichen 23	1335	19.	Heuberg 2, Große Bleichen 36 (teilweise)	1738
10.	Hohe Bleichen 25, ABC-Straße 10–11	1336		Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte	

